

DAeC-Experten auf der AERO

Bundesgeschäftsstelle in Braunschweig ist ab dem 10. April wieder voll besetzt

FRIEDRICHSHAFEN. Morgen beginnt die AERO, Deutschlands internationale Fachmesse für Allgemeine Luftfahrt, in Friedrichshafen. Bis zum 8. April ist auch der DAeC vor Ort – die Bundesgeschäftsstelle ist deshalb

erst ab der kommenden Woche wieder voll besetzt. Der DAeC bittet in dieser Sache um Verständnis.

Auf der Messe (Halle B4, Stand 117) stehen die Experten des Verbandes weiterhin Rede und Antwort:

vertreten sind unter anderem die Referate Segelflug, Motorflug, Luftfahrttechnik und Betrieb sowie Luftraum, Flugbetrieb und Flugsicherheit.

Weitere Infos gibt es unter [diesem Link](#).



Zahlen, Daten und Fakten aus dem DAeC für das Jahr 2017

BRAUNSCHWEIG. Das neue "Zahlen – Daten – Fakten"-Heft des DAeC ist

da: mit aktuellen Kontaktadressen, Statistiken zur Entwicklung der Mitglieder-

zahlen und vielen weiteren Informationen zum DAeC. Unter diesem Link gibt es

das Heft zum [Download](#). Wer es bestellen möchte, klickt [hier](#).

Luftsicherheitsgesetz – folgenschwere Formulierung?

BRAUNSCHWEIG. Der DAeC hat das BMVI um Stellungnahme zu einer Formulierungsänderung in Paragraph 8 des Luftsicherheitsgesetzes gebeten. Die Änderung könnte gravierende Auswirkungen auf den Betrieb von Landeplätzen und Segelfluggeländen haben.

In der bis März gültigen Fassung begann der erste Satz des Paragraphen wie folgt: „Der Unternehmer ei-

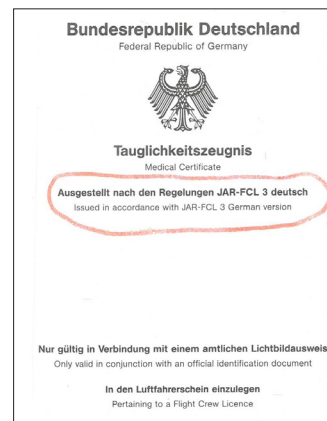
nes Verkehrsflughafens ist zum Schutz des Flughafenbetriebes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs verpflichtet, ...“ In der seit dem 4. März gültigen Version ist vom „Betreiber eines Flugplatzes“ die Rede („Der Betreiber eines Flugplatzes ist zum Schutz des Flughafenbetriebes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs verpflichtet, ...“).

[weiterlesen](#)

Hinweis zur Gültigkeit von Medicals nach JAR-FCL 3

BRAUNSCHWEIG. Das LBA hat auf seiner Internetseite eine Information zum Thema „Tauglichkeitszeugnisse Klasse II“ veröffentlicht: Es sei angestrebt, bei der Europäischen Kommission eine Ausnahmeregelung zu erwirken, die Gültigkeit der vor dem 8. April 2013 ausgestellten Tauglichkeitszeugnisse Klasse II mit fünfjähriger Laufzeit bis maximal 8. April 2018 zu verlängern.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 14. August 2012 mit der NFL I 218/12 die Anwendung der Anhänge I – IV der europäischen Lizenzverordnung 1178 /2011 bis 8. April 2013 ausgesetzt. Damit war es in Übereinstimmung mit den europäischen „Spielregeln“ möglich, bis zu dem Datum noch JAR-FCL 3-(Medical)-konforme Tauglichkeitszeugnisse auszustellen. Bei einer Laufzeit von fünf Jahren



Ein Tauglichkeitszeugnis nach JAR-FCL 3.

würden diese Zeugnisse erst am 8. April 2018 ungültig. Die europäische Verordnung schreibt allerdings vor, dass ab dem 8. April 2017 das Format der EU VO zu verwenden sei. Diesen Konflikt zu lösen, ist die Absicht der vorgesehenen Ausnahmeregelung, die das LBA bei der EASA/EU erreichen will.

[weiterlesen](#)



Vorschriftsgemäß gesichert: der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg.

Foto: Eichler